



Kurzinformation

Wegfall von Richtern während eines Strafverfahrens

Nach dem deutschen Strafprozessrecht ist die ununterbrochene Gegenwart der an der Verhandlung beteiligten Richter in der Hauptverhandlung erforderlich,

vgl. § 226 Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I S. 466), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html> (englische Übersetzung mit Stand 23.04.2014 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/).

Kann ein Richter – etwa wegen Erkrankung oder Ausscheiden aus dem Dienst – dauerhaft nicht mehr an der Verhandlung teilnehmen, kann die Hauptverhandlung nicht mit einem neuen Richter fortgeführt werden, sondern muss komplett neu von vorne begonnen werden.

Auf eine Zustimmung des Angeklagten zum Neubeginn kommt es hierbei ebenso wenig an wie er eine Fortführung der Hauptverhandlung mit dem neuen Richter verlangen könnte.

Wird die Hauptverhandlung von neuem begonnen, muss der Verfahrensstoff völlig neu erörtert werden; etwaige Erkenntnisse aus der früheren Hauptverhandlung sind nicht verwertbar.

Um dem Erfordernis eines völligen Neubeginns vorzubeugen, kann der Vorsitzende bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung von Beginn an beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben,

vgl. § 192 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I S. 466), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJNR005130950.html> (englische Übersetzung mit Stand 30.10.2017 abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/).
